Preußische Gesetzsammlung

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Oktober 1925	Nr. 33

(Nr. 13018.) Erste Verordnung zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben. Vom 24. Oktober 1925.

Auf Grund des § 58 des Gesetzes über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Aufwertung der Sparguthaben erfolgt bei allen öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen Preußens ohne Bildung einer Teilungsmasse und ohne Bestellung eines Treuhänders zu einem Aufwertungssatze von $12\frac{1}{2}$ vom Hundert des Goldmarkbetrags der Sparguthaben.

§ 2.

(1) Wird nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Markanleihe des Gewährleistungsverbandes, die nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) der Ablösung unterliegt, in der Weise getilgt, daß hierbei ein Aufwertungssatz von mehr als $12\frac{1}{2}$ vom Hundert des Goldwerts (§ 41 Abs. 1, § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen) erreicht wird, so ist dieser höhere Satz auch für die Aufwertung der Sparguthaben bei der Sparkasse des Gewährleistungsverbandes als Aufwertungssatz maßgebend. Das Entsprechende gilt, soweit bei der Tilgung der für eine Markanleihe ausgegebenen Ablösungsanleihe ein Aufwertungssatz von $12\frac{1}{2}$ vom Hundert des Goldwerts der Markanleihe überschritten wird.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, soweit sich ein Aufwertungssatz von mehr als $12\frac{1}{2}$ vom Hundert des Goldwerts auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen ergibt.

§ 3.

(1) Werden bei einer Sparkasse Sparguthaben zu einem höheren als dem im § 1 bezeichneten Aufwertungssatz aufgewertet, so ist ein Beitrag in Höhe der Hälfte desjenigen Betrags, der für die über $12\frac{1}{2}$ vom Hundert des Goldmarkbetrags hinausgehende Aufwertung erforderlich ist, an einen Sparkassenausgleichsstock abzuführen, aus dem leistungsschwache Sparkassen bei der Aufbringung des im § 1 vorgeschriebenen Aufwertungssatzes zu unterstützen sind.

(2) Die Verpflichtung der Leistung des im Abs. 1 bezeichneten Beitrags sowie dessen Höhe wird durch den für die im Abs. 1 bezeichnete Sparkasse zuständigen Regierungspräsidenten endgültig festgestellt.

(3) Die Verwaltung und Verwendung des Sparkassenausgleichsstocks wird vom Minister des Innern geregelt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1925.

Der Preußische Minister des Innern.

Severing.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 12. November 1925.)

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen.

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597.)

Im Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 236 vom 8. Oktober 1925 ist eine Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt vom 3. Oktober 1925 über die Festsetzung der Unterstützungen der öffentlichen Fürsorge verkündet, die mit dem 9. Oktober 1925 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 21. Oktober 1925

Preußisches Ministerium für Volkswohlfahrt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Juni 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Großkraftwerk Hannover, Aktiengesellschaft in Hannover, für den Bau einer 60 000-Volt-Leitung von Misburg nach Sehnde durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 32 S. 159, ausgegeben am 8. August 1925;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Juli 1925 über die Genehmigung des Nachtrags zu den Verordnungen über das ritterschaftliche Kreditinstitut des Fürstentums Lüneburg über Gold-Schuldverschreibungen durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 39 S. 176, ausgegeben am 26. September 1925;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. September 1925 über die Übertragung des der Stadtgemeinde Stettin durch Erlaß vom 10. September 1924 verliehenen Enteignungsrechts für den Bau und Betrieb eines Land- und Wasserflugplatzes und für die Errichtung der damit im Zusammenhange stehenden Industrie- usw. Anlagen auf die Flughafen Stettin G. m. b. H. in Stettin durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 41 S. 301, ausgegeben am 10. Oktober 1925;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. September 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft „Paderborner Elektrizitätswerk und Straßenbahn" in Paderborn für die Verlegung der Straßenbahnstrecke Paderborn—Schlangen am Benhäuserweg durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 41 S. 153, ausgegeben am 10. Oktober 1925;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. September 1925 über die Genehmigung einer Ergänzung der Satzung des Bremenschen ritterschaftlichen Kreditvereins durch das Amtsblatt der Regierung in Stade Nr. 42 S. 197, ausgegeben am 17. Oktober 1925.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.